

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Nutzungszonenplanes

Planausschnitt 12

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

— Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Hinweis

Wald

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: —
Publikation im Anzeiger Region Bern am: —

Anzahl Einsprachen: —
Einspracheverhandlung: —
Erledigte Einsprachen: —
Überlegte Einsprachen: —
Rechtsverwahrungen: —

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der **Stadtpräsident**
Alexander Tschoppat

Der **Stadtschreiber**
Dr. Jürg Wichermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITTT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

X: 598176.20 m
Y: 198351.95 m

